

Antrag auf Erlaubnis zur Bauwasserhaltung

(Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 und Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG)

Antragsteller und Bauherr:

Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Angaben zum Bauvorhaben:

St 2151 Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld

Ort der Bauwasserhaltung / Ort der Einleitung:

Landkreis Schwandorf, Markt Schwarzenfeld

Gemarkung Schwarzenfeld, Flur-Nr.: 61, 209/9, 458/3, 458/11, 458/21, 458/25, 941/56

Kurzbeschreibung der Grundwasserbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Die Baugrubensohlen für die Verbreiterung der beiden Widerlager und für die Wiederherstellung der Winkelstützwand West liegen unterhalb des Grundwasser- bzw. Flusswasserspiegels. Die Baugruben sind daher gemäß dem Geotechnischen Bericht (Nr. 15-004-1/is) vom 09.03.2017 mit einem Spundwandverbau aus Stahl als geschlossener, ausgesteifter Kasten bis in die obere Felszone auszuführen. Um die Fundamente innerhalb des Spundwandkastens herstellen zu können, werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Gemäß dem Geotechnischen Bericht ist grundsätzlich eine Brunnenwasserhaltung (Bohrbrunnen im Spundwandkasten) und für eine Restwasserhaltung in der Baugrube zudem eine offene Wasserhaltung vorzusehen. Außerdem sind Spundwandkästen als Behelfswiderlager vorgesehen, bei deren Hinterfüllung ebenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden können.

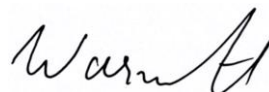
Da eine Versickerung des aus den Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Bauwassers aufgrund der im Baufeld vorhandenen dichten Bebauung nicht möglich ist, wird das entnommene Wasser durch Zwischenschaltung eines Absetzbehälters bzw. -beckens zur Sedimentation von Feststoffen und einer Wasserführung über Strohballen von Feststoffen gereinigt und wieder in die Naab eingeleitet. Die dabei anfallende Bauwassermenge ist durch die Pumpenleistung gängiger Baustellenpumpen auf niedrige Werte von maximal ca. 20 bis 30 l/s begrenzt.

Da für die Baumaßnahme noch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss, kann der Ausführungszeitraum der Wasserhaltungsmaßnahmen noch nicht genau angegeben werden. Der tatsächliche Beginn und die Beendigung wird von der ausführenden Firma dem Landratsamt Schwandorf unverzüglich angezeigt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden wieder alle für die Wasserhaltung verwendeten Anlagen rückgebaut und der ursprüngliche Zustand des Geländes hergestellt. Die Dimensionen eines gegebenenfalls entstehenden Absenktrichters sind sicherlich klein und vernachlässigbar. Eine Beeinflussung im weiteren Umfeld ist nicht gegeben.

Amberg, den 03.07.2020

Ort, Datum



Wasmuth, Ltd. Baudirektor

Antragsteller

Festgestellt gemäß Art.39 BayStrWG
durch Beschluss vom 04.07.2022
ROP-SG31-4354.3-4-2-97
Regensburg, den 04.07.2022
Regierung der Oberpfalz

Meisel
Baudirektor